GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

246. Anon. 1911. "Vorschriften für die Ernte von Kokosnüssen für den Bezirk der Westkarolinen, Marianen und Palau Inseln." [Regulations for the district of the western Carolines, Marianas and Palau Islands regarding the harvest of coconuts]. *Deutsches Handels-Archiv. Zeitschrift für Handel und Gewerbe.* P. 1675.

Coconuts must be dehusked on the land they come from and can only be moved if the husk is left behind. Exempt are nuts removed for planting purposes and nuts destined for human and animal consumption.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Vieheinfuhr, vom 10. April 1899 (D. Kol. Bl. 1899, Nr. 12, S. 393) aufgehoben.

Laut Bekanntmachung vom gleichen Tage hat der Gouverneur auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren, vom 18. September 1911 angeordnet, daß die veterinärpolizeiliche Kontrolle in Daressalam, Tanga und Muansa stattzufinden hat.

Sofern der beamtete Tierarzt nicht zugegen ist, erfolgt die Kontrolle in Daressalam durch den Leiter des Laboratoriums, in Tanga durch einen Arzt des Gouvernementskrankenhauses und in Muansa durch den dort stationierten Sanitätsoffizier oder Regimentsarzt.

Vorschriften für den Handel mit Ausfuhrerzeugnissen in Togo.

(Deutsches Kolonialblatt 1911 S. 738.)

Eine Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 7. August 1911 lautet:

§ 1. An den durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Orten unterliegt der Handel mit Ausfuhrerzeugnissen den nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. Der Handel mit Ausfuhrerzeugnissen ist nur auf bestimmten, von der örtlichen Verwaltungsbehörde festgesetzten Plätzen gestattet.

Was als Ausfuhrerzeugnis im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat, bestimmt der Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Beim Handel mit festen Ausfuhrerzeugnissen erfolgt die Ermittelung der Menge ausschließlich nach dem Gewichte.

Beim Handel mit flüssigen Ausfuhrerzeugnissen erfolgt die Ermittelung der Menge nach Litermaß. Zulässig sind nur Maße von 20, 10, 5 und 1 Liter.

Der An- und Verkauf von Palmöl in Fässern und die Ausmessung des Rauminhalts der Fässer mittels eines amtlich geprüften und gestempelten Maßstabs mit Dezimaleinteilung bleibt auch fernerhin zulässig.

Die Gewichte und Maße müssen den im Deutschen Reiche bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Federwagen müssen Gewichtsangaben in Kilogramm oder in Zehntelteilen vom Kilogramm haben.

§ 4. Auf den Kleinhandel der Eingeborenen untereinander, insbesondere den Einkauf von Lebensmitteln in kleineren Mengen zum eigenen Verbrauche, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 5. usw.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft. Die Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Handel mit Mais, Palmkernen und Palmöl auf den Märkten in Wo-Kutime, Woga, Aklaku, Degbo und Aguega, vom 21. September 1910 (Amtsblatt S. 459) und die Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns, betreffend die für das Zumessen und Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehre zugelassenen Maße, Gewichte und Wagen, vom 15. Februar 1897 (Kolonialblatt S. 225) werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Verbot der Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweihufern nach Togo.

(Ebenda S. 835.)

Eine Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 23. August 1911 lautet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh und Zweihufern aller Art aus Europa ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. usw.

Vorschriften für die Ernte von Kokosnüssen für den Bezirk der Westkarolinen, Marianen- und Palau-Inseln.

(Ebenda S. 739.)

Der Gouverneur von Deutsch Neuguinea hat unterm 14. Juni 1911 für den Bezirk der Westkarolinen, Marianen- und Palau-Inseln folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kokosnüsse dürfen von dem Grundstück, auf dem sie gewachsen sind, nur nach Entfernung der Bastschale fortgeschafft werden; ausgenommen von dem Verbote sind Pflanznüsse und solche, die nachweislich als Nahrungsmittel für Menschen oder Tiere dienen sollen. Den örtlichen Dienststellen (Bezirksamt, Station) bleibt es vorbehalten, für besondere Fälle Ausnahmen von diesem Verbote zu genehmigen.

§ 2. usw.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems im Schutzgebiete Neuguinea.

(Ebenda S. 740.)

Der Gouverneur von Deutsch Neuguinea hat unterm 20. Juli 1911 für das Schutzgebiet Neuguinea, einschließlich des Inselgebiets, folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Vom 1. Oktober 1912 ab dürfen für das Zumessen und Zuwägen von Waren im öffentlichen Verkehre nur die durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473), das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) und das Reichsgesetz vom 26. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) eingeführten metrischen Maße und Gewichte angewendet werden.

Soweit Absatz 1 sich auf das Zuwägen bezieht, tritt die Vorschrift im Gebiete der Stationen Jaluit und Nauru erst mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

§ 2. usw.